

Dezernat, Amt Dezernat Verwaltung und Finanzen  Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Datum  27.01.2026	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <p style="text-align: center; color: blue;"><b>4- 144/26</b></p> Wahlperiode 2024 - 2029
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	02.02.2026
Finanzausschuss	nicht öffentlich	10.03.2026
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.03.2026
Kreistag	öffentlich	25.03.2026

Betreff

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mobilen Atemschutzübungsanlage (Satzung "MOBAS")**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Gebührensatzung für die Nutzung der Mobilen Atemschutzübungsanlage, kurz MOBAS, des Landkreises Nordsachsen.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 4- 144/26**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mobilen Atemschutzübungsanlage (Satzung "MOBAS")**

Nach den Regelungen des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sollen die Landkreise als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden in Abstimmung mit den örtlichen Brandschutzbehörden - den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - Feuerwehrtechnische Zentren zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und Ausrüstung sowie zur Ausbildung einrichten.

Wie im Rahmen der Informationsvorlage (4-I 011/24) zur Weiterentwicklung der Feuerwehrtechnischen Zentren (FTZ) im Landkreis Nordsachsen im Zusammenhang mit der Umsetzung sog. Verstärkungsmittel über die Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFw) in der Kreistagssitzung am 27.11.2024 ausgeführt, hat der Landkreis auf Basis eines durch die Kreisbrandmeister in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindeführern erstellten Konzeptes zur Weiterentwicklung der FTZ erarbeitet und im Weiteren mit den Bürgermeistern abgestimmt.

Im Rahmen der Konzepterstellung wurden Defizite bei der Atemschutzausbildung, welche jährlich für ca. 1.600 Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises durchgeführt werden muss, aufgezeigt.

Der Landkreis Nordsachsen verfügte bisher über nur eine Atemschutzübungsanlage am Standort Torgau, welche pro Jahr durch etwa 350 Atemschutzgeräteträger genutzt wird. Darüber hinaus haben sich Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Nordsachsen an Feuerwehrtechnische Zentren in Nachbarlandkreisen bzw. an den Flughafen Leipzig/Halle gewandt.

Die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Nordsachsen haben feststellen müssen, dass gebietsfremde Feuerwehrtechnische Zentren ihre Leistungsportfolien Fremdfirewehren gegenüber zusehends einschränken müssen, da Bedarfe eigener Feuerwehren wegen der stetigen Technisierung im Feuerwehrwesen stark steigen. Auf die Angebote privater Dienstleister können die Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen vor allem wegen angespannter Kommunalfinanzen eher selten zurückgreifen.

Um die bestehenden Defizite bei der Ausbildung zu beseitigen und die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden zu erhalten bzw. zu verbessern, hat der Landkreis auf der Basis eines erstellten Konzeptes und unter Verwendung der vom Freistaat bereitgestellten Verstärkungsmittel eine mobile Atemschutzübungsanlage beschafft, welche im II. Quartal 2026 in Betrieb gehen wird.

Die MOBAS des Landkreises Nordsachsen wird ihren Hauptstandort in der Feuerwehr Oschatz haben. Im Jahresverlauf wird sie jeweils an einem Standort in den Inspektionsbereichen Eilenburg und Delitzsch aufgebaut werden. Dort können die Gemeinden ihre Atemschutzgeräteträger über die Feuerwehrfachanwendung „MobiKat“ zur jährlichen Fortbildung anmelden und somit die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren sicherstellen. Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und der Richtlinie zur Durchführung der Aus- und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren im Landkreis Nordsachsen. Die Ausbildung wird in der Regel durch ehrenamtlich tätige Ausbilder, Anlagenbediener bzw. Helfer durchgeführt.

Für die Benutzung der mobilen Atemschutzübungsanlage kann der Landkreis gemäß § 7 Absatz 4, Satz 4 SächsBRKG Ersatz für die entstandenen Kosten verlangen. Die entsprechenden Regelungen für die Erhebung von Gebühren werden in einer durch den Kreistag zu beschließenden Satzung getroffen. Die rechtliche Grundlage für die Satzung bildet der § 3 Abs.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der aktuell gültigen Fassung. In die Gebührenkalkulation nach Anlage 2 für die Nutzung der MOBAS, welche im Eigentum des Landkreises verbleibt, flossen die aufgewendeten Eigenmittel, die Nutzungsdauer, die Planzahl der Nutzer, zukünftige Wartungs- und Reparaturkosten und die anfallenden Kosten für die Versicherung ein. Berücksichtigt wurden ebenso die Personalkosten und Verbrauchskosten für die Umsetzung der MOBAS sowie die Nutzung der dafür notwendigen Fahrzeuge.

Die Personalkosten für die Betreuung der Anlage und die Durchführung der Ausbildung werden gesondert ermittelt und den Nutzern in tatsächlich anfallender Höhe berechnet. Hierbei werden die jeweils geltenden Kostensätze der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten für den Landkreis Nordsachsen für hauptamtliche Angestellte/Beamte und der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer für ehrenamtliche Arbeit (Beschluss Nr. 054/24 KT) zugrunde gelegt.

Die Planzahl der Nutzer wurde durch eine Analyse auf Basis der Anzahl der Atemschutzgeräteträger in den Inspektionsbereichen 1, 2 und 4 ermittelt. In Summe gibt es in den vorgenannten Inspektionsbereichen gegenwärtig 918 Atemschutzgeräteträger, welche eine jährliche Ausbildung auf einer Atemschutzübungsanlage absolvieren müssen. Die näheren Informationen hierzu sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Gebühren für die Nutzung der MOBAS werden auf Grundlage der zu beschließenden Gebührensatzung erhoben, welche als Anlage 1 beigefügt ist. Das Leistungs- und Gebührenverzeichnis regelt die Höhe der Gebühren und ist der Satzung als Anlage angefügt.

#### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Satzung mit Leistungs- und Gebührenverzeichnis
- Anlage 2 - Gebührenkalkulation
- Anlage 3 - Analyse potentieller Teilnehmer